

Protokoll

Fachveranstaltung Einspeisung und Elektromobilität

Am 25.04.2023 von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr

Begrüßung durch Urs Reitis (GF Bonn Netz GmbH)

Begrüßung durch Martin Böhm (Innungsvorsitzender)

Begrüßung durch Sally Pohlmann (Fachbereichsleiterin Messstellenbetrieb)

Vortrag Sebastian Barth

Erzeugungsanlagen und Speicher (von der Anmeldung zum Abschluss)

Fragen und Anmerkungen:

- Woher soll der Errichter wissen, wie viel kWh Stromverbrauch der Kunde hat?
 - Aus der letzten Verbrauchsabrechnung oder Pauschalwerte aus dem Internet (z. B. 4 Personenhaushalt)
 - Aus welchem Grund ist die Angabe über den Stromverbrauch notwendig?
 - Für die korrekte Wahl des einzubauenden Stromzählers (Basiszähler, ImSys, RLM)
 - Um die Vergütungshöhe im ersten Jahr besser ermitteln zu können
 - Angabe Anschlussleistung: Muss hier die tatsächliche Anschlussleistung des Gebäudes eingetragen werden?
 - Nein, die Wechselrichterleistung der PV-Anlage. Die Anschlussleistung des Gebäudes wird vorher abgefragt. Z. B. Wärmepumpe, Durchlauferhitzer, E-Ladebox, etc. Hier müssen alle Geräte mit entsprechender Leistung angegeben werden
 - Kann man sich die Messkonzepte vorher anschauen?
 - Ja, auf unserer Internetseite <https://www.bonn-netz.de> und in der Anmeldung Die Messkonzepte werden aktuell nochmal überarbeitet.
- ➔ Idee: Tutorial-Videos für das Ausfüllen der Portal-Anmeldung und IB-Portal. Die Idee wird geprüft und ggf. umgesetzt.

Vortrag Sebastian Oster

Elektromobilität

- Keine Fragen

Vortrag Reiner Schüller

Zählersetzung durch Fachkräfte

Fragen und Anmerkungen:

- Warum können die Zähler nicht per Post an die Elektrofachunternehmen geschickt werden?
 - Logistisch aktuell für uns zu aufwendig und die Wege in Bonn sind vergleichsweise kurz.
- Was ist mit der Verplombung?
 - Plomben werden mit Seriennummer ausgehändigt und können vom Fachunternehmen angebracht werden.
- Warum können die Fotos der ein- und ausgebauten Zähler nicht über das Portal übermittelt werden, sondern müssen als Email verschickt werden?
 - Zum jetzigen Zeitpunkt ist dies technisch nicht möglich, wir schauen uns das Thema aber gerne an und bewerten ob dies im Portal abbildbar ist.
- Sind Abholung und Rückgabe der Zähler auch durch z. B. eine Bürokräft möglich?
 - Ja. Jeder, der den QR-Code vorzeigen kann, ist zur Abholung berechtigt. Die Rückgabe ist auch per Postzustellung möglich.
- Warum nur 5 WT Frist bis zum Einbau? Warum keine längere Frist?
 - Die Frist von fünf Tagen gilt erst nach Abholung des Zählers und nicht nach Erhalt der E-Mail zur Eigenmontage. Sie ist erforderlich um systemtechnische Differenzen zu vermeiden. Der Tag des Zählerverbaus ist abrechnungstechnisch besonders relevant.
- Wichtige Information zum Zählerwechsel:
 - Konzessionierte Fachunternehmen sind berechtigt über den Fachhandel den sogenannten Entspannungsgriff (Montagehilfe) für Zählersteckklammern ohne Überbrückungsfunktion (frei im Fachhandel erhältlich z.B. Hager Typ HAGER KJ10z oder gleichwertig ABN etc.) zu erwerben, um einen Zählerwechsel eines vorhandenen Zählers mit Zählersteckklammer fachgerecht ausführen zu können.

Vortrag Rainer Kurscheid

Netzbetreiber und Messstellenbetrieb (MSB)

- Keine Fragen

Abschlusswort durch Urs Reitis (GF)

Weitere Fragen und Anmerkungen (zu allgemeinen Themen):

- Zählerplätze: Bonn Netz fordert kompletten Austausch der Zähleranlage bei Leistungsänderung durch z. B. PV-Anlage. Die TAB fordert jedoch keine Anpassung bei Leistungsänderung. Wie wird das begründet?
 - Diese Aussage stimmt so nicht. Es gibt keine allgemeingültige Forderung von BonnNetz die Anlagen zu erneuern. Die Anlage muss Normkonform sein, dies kann im Extremfall zu einem Austausch führen, wird aber nicht grundsätzlich von uns gefordert. Wir fordern eine normkonforme Anpassung an die TAR VDE-AR-N 4100:2019-04, dies führt aber nicht in jedem Fall zu einem Austausch der Zähleranlage.

- Smart-meter Messung (*vermutlich gemeint: Energieflussrichtungssensor*) darf nur bei Bonn Netz nicht im oberen Anschlussraum sitzen, obwohl dort der Netzanschlusspunkt (NAP) sitzt, der überwacht werden soll.
 - Die VDE-AR-N 4100:2019-04 besagt, dass im oberen Anschlussraum nur ganz bestimmte Anwendungen bzw. Betriebsmittel zulässig sind. Ein Energieflussrichtungssensor darf normkonform nur im kundenseitigen Anschlussbereich verbaut werden. Dies haben wir zusätzlich noch in unseren TAB konkretisiert, da es oft übersehen wird. Dies gilt deutschlandweit und nicht nur in Bonn.

- Netzwerkleitung von APL nach APZ wird nur von Bonn Netz gefordert. Andere Netzbetreiber verzichten darauf.
 - Die Norm VDE-AR-N 4100:2019-04 besagt, dass von APL/HÜP zum APZ eine durchgängige Leerrohrverbindung inkl. Zugdraht gefordert ist, um dort später bei Bedarf ein Netzkabel oder andere Kommunikationskabel verlegen zu können. Der Zugdraht kostet ggf. mehr als ein Netzkabel, daher wird von uns empfohlen direkt das Netzkabel zu verbauen, auch um spätere Probleme zu vermeiden. Sollte kein Netzkabel vorhanden sein, aber ein Zugdraht wird dies von uns nicht bemängelt. Somit ist das Netzkabel eine Empfehlung von uns, keine verbindliche Forderung.

- Warum verweigert die Bonn Netz VDE-zugelassene Spannungsgriffe und fordert ausschließlich ein bestimmtes Produkt?
 - Es gibt keine allgemeinverbindliche Zulässigkeit des Überspannungsschutzes mit integriertem Spannungsabgriff mit Absicherung in Feinsicherung (nur in Abstimmung mit dem Netzbetreiber). Dieses würde intern bei BonnNetz zu erheblichen Schulungsbedarf und organisatorischem Aufwand beim Umgang führen, weshalb wir diese Geräte nicht zulassen. Es gibt entsprechende Produkte die wir zulassen können.

- Auf dem Inbetriebsetzungsauftrag (Zählerauftrag) und Inbetriebnahmeprotokoll sind zu viele optionale Angaben, was das Ausfüllen erschwert.
 - Die Anträge und Protokolle gelten für viele Anwendungsbereiche und Anlagenvarianten, daher gibt es die verschiedenen Auswahlmöglichkeiten.
 - Das Inbetriebsetzungsprotokoll ist eine Vorgabe der VDE-AR-N 4105 Formblatt E8, welches durch das Einspeiseportal auf das nötigste reduziert und im Hintergrund ausgefüllt wird.

- Es gibt zu viele Messkonzepte, was das Ganze kompliziert macht
 - Die Bonn Netz ist derzeit dabei, die Messkonzepte zu überarbeiten.

- 5-Wochen-Frist bis zur Rückmeldung bei einer Anmeldung: Verlängert sich diese Frist um weitere 5 Wochen, wenn eine Korrektur vorgenommen wurde?
 - Die 5-Wochen-Frist für Anlagen bis 10,8kWp (EEG) beginnt, wenn bei der BonnNetz alle notwendigen Unterlagen und Informationen vorliegen. Meldet sich die BonnNetz innerhalb dieses Zeitraums mit der Bitte um Korrektur oder Nachreichung fehlender Unterlagen, ist die Frist seitens der BonnNetz erfüllt, da wir innerhalb der Frist reagiert haben. Wenn alle für das Netzanschlussbegehren relevanten Unterlagen nach Korrektur vollständig und korrekt vorliegen, beginnt die 5-Wochen-Frist erneut.

Wichtig: Die 5-Wochen-Frist gilt nur für die Netzanschlusszusage nicht für die Inbetriebnahme.

- Hinweis: Firma XXX hält sich nicht an die TAB! PV-Anlagen werden an uralte Anlagen angeschlossen, ohne dass die Anlage auf den aktuell technisch gültigen Stand gebracht werden!
 - Von uns werden alle Mängel erfasst und verfolgt, sofern wir davon Kenntnis erlangen. Mit den Inbetriebsetzungsunterlagen bestätigt der Fachbetrieb die Normkonformität der Anlage, wovon wir erstmal ausgehen müssen. Konkrete Fälle die uns gemeldet werden verfolgen wir entsprechend und treffen ggf. weitere Veranlassungen.
Hinweis: Bei der zukünftigen Inbetriebsetzung durch Fachbetriebe, werden wir eine gewisse Quote stichprobenartig prüfen.

- Hotline ist nicht/schwer erreichbar. Persönliche Ansprechpartner aus der entsprechenden Fachabteilung wird gewünscht.
 - Ja dies ist bekannt und wir arbeiten an Maßnahmen, diese Situation zu verbessern.
Wir schulen aktuell weitere Mitarbeitende im Bereich, um telefonische Anfragen und Emailanfragen zu bearbeiten. Des Weiteren schreiben wir bald Stellen für die Abteilung aus. Persönliche Ansprechpartner gibt es ausdrücklich nicht mehr, da dies bei der Masse an Anfragen nicht mehr zu Händeln ist.
Sie können uns dabei unterstützen, indem Sie die Unterlagen so korrekt wie möglich einreichen.